



Förderkriterien 2025
der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“
des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration
in Rheinland-Pfalz

(AZ: 3306)

INHALT

ZIELSETZUNG	2
Gegenstand der Zuwendung für Deutschkurse für erwachsene Zugewanderte	2
Kursbegleitende Kinderbetreuung	4
Sozialpädagogische Begleitung	4
Grundsatz	4
Ausnahmeregelung	5
Teilnehmendenzahl aller Kursarten	5
Grundsatz	5
Ausnahmeregelung	5
Unterrichtseinheiten pro Woche	5
Grundsatz	5
Ausnahmeregelung	5
Teilnahmeberechtigung, unabhängig von Kursart und –level	6
Grundsatz	6
Ausnahmeregelung	6
Erhebung von Entgelt, unabhängig von Kursart und –niveau	6
ANTRAGSBERECHTIGTE	6
KURSLEITENDE	6
HÖHE DER ZUWENDUNG	7
Personalkosten	8
Overhead-/Verwaltungskosten	9
Prüfungskosten	9
Förderung weiterer Ausgaben	10
EVALUATION	10
VERFAHREN	11
IN-KRAFT-TRETEN	12
ANHANG	12

Zielsetzung

Die Integration von zugewanderten Menschen ist eine zentrale politische Aufgabe der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Der Erfolg dieses Prozesses ist nur möglich, wenn Migrantinnen und Migranten die deutsche Sprache beherrschen und so an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen teilhaben können. Die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ leisten einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel, die sprachliche, persönliche, kulturelle, berufliche und soziale Integration, zu erreichen.

Die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ stehen in Rheinland-Pfalz lebenden Erwachsenen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrem Herkunftsland oder ihrer Bleibeperspektive offen und richten sich insbesondere an diejenigen, die keinen Zugang zum Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben. Die Landessprachkurse ergänzen die bundesgeförderten Sprachkurse und bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, in einem überschaubaren Zeitraum so gut Deutsch zu lernen, dass ihre Integration in die hiesige Gesellschaft gelingen kann. Der Besuch der Kurse führt die Zugewanderten an das deutsche Bildungssystem heran und bietet gleichzeitig eine Orientierungshilfe für das Leben in der hiesigen Gesellschaft.

Das Kurssystem „Sprachziel: Deutsch“ berücksichtigt dabei die individuellen Bildungsbedarfe und Lerngeschwindigkeiten von Zugewanderten.

Gegenstand der Zuwendung für Deutschkurse für erwachsene Zugewanderte

Es werden Deutschkurse für Erwachsene (Deutsch als Zweitsprache) mit einem Unterrichtsumfang von 100 bis 600 Unterrichtseinheiten (UE) auf Basis des Konzeptes „Sprachziel: Deutsch“¹ gefördert. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ richten sich an Teilnehmende, die in erster Linie Deutschkenntnisse erwerben oder verbessern möchten. Sie können als Präsenzunterricht, Online-Unterricht, Hybrid-Unterricht oder in einer Form des Blended Learning durchgeführt werden. Das Sprachkursangebot orientiert sich dabei am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER).

¹ Das Konzept „Sprachziel: Deutsch“ steht auf der Homepage des [MFFKI/Sprachbildung/Landessprachkurse](#) zum Download bereit

Die nachfolgende Übersicht erläutert in Kürze die Modalitäten:

Stränge der Sprachkette „Sprachziel: Deutsch“	Start-Kurs „Start in ein Leben in Rheinland-Pfalz“	Start-Kurs „Sprache und Schrift“ für Zweitschrift- lernende	Fit-Kurs „Fit für die Zukunft“	Sprint-Kurs „Sprache intensiv“
Beschreibung	Deutscheinstiegs- kurs für Lernende mit geringen oder keinen Vorkennt- nissen	Einbettung der Alphabetisierung in die lateinische Schrift im Rahmen des Start-Kurses „Start in ein Leben in Rheinland- Pfalz“.	Deutschfortge- schrittenenkurs für Lernende mit normalem Lerntempo	Deutschfortge- schrittenenkurs für Schnelllernende mit hohem Lerntempo
Level gemäß GER	Niveaustufe A1	Niveaustufe A1	Niveaustufen A2, B1, B2 und C1	Niveaustufen A2, B1, B2 und C1
Modul Wertediskurs	Verpflichtend mit mindestens 50 UE	Verpflichtend mit mindestens 50 UE	Verpflichtend mit mindestens je 50 UE	Verpflichtend mit mindestens je 50 UE
Exkursionen	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs	Freiwillig im Modul Wertediskurs
Unterrichtseinheiten (UE) pro Niveau- stufe	100 – 400 UE	500 - 600 UE, (400 UE Deutsch- unterricht + 100 UE <u>oder</u> 200 UE für die Alpha- betisierung in lateinischer Schrift)	A2, B1, C1: 400 UE, B2: 600 UE	A2, B1, C1: 300 UE, B2: 400 UE
Intensivkurs	Nein	Nein	Nein	Möglich
Prüfung	Nein ²	Nein ³	Verpflichtend ab Niveaustufe B1	Verpflichtend ab Niveaustufe B1
Vertiefungssprach- kurs mit Prüfung	Nein	Nein	100 UE Teilnahme mit verpflichtender Prüfung ab Niveaustufe B1 möglich. Teilnahme ab der Niveaustufe A2 ist ohne Prüfung möglich.	100 UE Teilnahme mit verpflichtender Prüfung ab Niveaustufe B1 möglich. Teilnahme ab der Niveaustufe A2 ist ohne Prüfung möglich.

² Muster Teilnahmebescheinigung kann auf der Homepage des MFFKI heruntergeladen werden (wird nach erfolgreicher Teilnahme vom Kursanbieter ausgestellt)

³ s.o.

Kursbegleitende Kinderbetreuung

Eine Zeiteinheit der kursbegleitenden Kinderbetreuung beträgt analog zur Unterrichtseinheit 45 Minuten.

Ein Landeskurs „Sprachziel: Deutsch“ soll möglichst zeitgleich zu Unterrichts- und Öffnungszeiten von Schulen und Kindertagesstätten durchgeführt werden. Sofern die Betreuung der Kinder der Kursteilnehmenden während der Präsenzunterrichtszeit nicht durch eine Kindertagesstätte oder eine Schule erfolgen kann, kann eine Zuwendung für die gemeinschaftliche kursbegleitende Kinderbetreuung gewährt werden. Eine Kursdurchführung außerhalb der Öffnungszeiten der lokalen Kindertagesstätten oder Schulen sowie die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung muss bereits bei der Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich begründet werden.

Eine individuelle kursbegleitende Kinderbetreuung auch für reinen Online-Unterricht ist nicht förderfähig. Dies gilt auch für den Hybridunterricht, wenn der bzw. die Kursteilnehmende nicht in Präsenz anwesend ist.

Sozialpädagogische Begleitung

Eine Zeiteinheit der sozialpädagogischen Begleitung beträgt 45 Minuten und entspricht damit einer Unterrichtseinheit.

Grundsatz

Soweit es aufgrund der besonderen persönlichen und sozialen Situation der Kursteilnehmenden notwendig ist, kann eine Zuwendung für die sozialpädagogische Begleitung der Kursteilnehmenden gewährt werden. Die förderfähige Zahl der Zeiteinheiten der sozialpädagogischen Begleitung ist in der Regel auf maximal 70 % des Umfangs des dazugehörigen Sprachkurses begrenzt. Die bewilligten Mittel sind möglichst gleichmäßig auf den gesamten Kursverlauf zu verteilen.

Unabhängig vom Umfang der sozialpädagogischen Begleitung gilt:

- Die sozialpädagogische Begleitung findet außerhalb der Unterrichtszeiten statt.
- Die sozialpädagogische Begleitung ist auf dem hierfür vorgesehenen Muster-Dokumentationsblatt⁴ zu dokumentieren. Diese Dokumentation verbleibt beim Träger, die Bewilligungsbehörde kann sie stichprobenartig zur Einsicht anfordern.

⁴ Muster-Dokumentationsblatt kann auf der Homepage der ADD heruntergeladen werden.

Ausnahmeregelung

Die Förderung zusätzlicher Zeiteinheiten ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung der Bewilligungsbehörde möglich. Hierzu ist ein Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in dem der Mehrbedarf schriftlich begründet wird.

Teilnehmendenzahl aller Kursarten

Grundsatz

Die Teilnehmendenzahl eines Start-, Fit- oder Sprintkurses beträgt mindestens acht Personen. Die maximale Gruppengröße soll 15 Personen nicht überschreiten.

Ausnahmeregelung

- In Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Bewilligungsbehörde kann die Gruppengröße ausnahmsweise auf bis zu fünf Teilnehmende gesenkt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Absenkung ist vor Beginn oder während eines Kurses gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen.
Sollte während des laufenden Kurses die Zahl der Kursteilnehmenden auf weniger als fünf Teilnehmende sinken, ist bei der ADD eine Ausnahmegenehmigung zum Fortführen des Kurses einzuholen.
- Start-Kurs „Sprache und Schrift“
 - Eine Lerngruppe, die ausschließlich aus Zweitschriftlernenden besteht, kann mit einer Mindestteilnehmendenzahl von fünf Personen gestartet werden. Wenn sich an einem Kursstandort mindestens fünf Zweitschriftlernende für einen Kurs anmelden, soll ein reiner Zweitschriftlernenden-Kurs durchgeführt werden. Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei zehn Personen.
 - Eine gemischte Lerngruppe soll mit mindestens fünf und maximal acht Teilnehmenden starten, damit binnendifferenziert gearbeitet werden kann. Die Mindestanzahl der Zweitschriftlernenden muss drei Personen betragen.
- Frauenkurs
Ein reiner Frauen-Kurs kann mit vier Teilnehmerinnen beginnen.

Unterrichtseinheiten pro Woche

Grundsatz

Jeder „Sprachziel: Deutsch“-Kurs umfasst mindestens zehn Unterrichtseinheiten pro Woche.

Ausnahmeregelung

- Frauenkurs
Bei reinen Frauenkursen liegt die Mindestzahl der abzuhaltenden Unterrichtseinheiten pro Woche bei vier.

Teilnahmeberechtigung, unabhängig von Kursart und -level

Grundsatz

An einem Landeskurs „Sprachziel: Deutsch“ können auch Personen mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs des Bundes teilnehmen. Ihre Zahl sollte bei Kursbeginn die Hälfte der Gruppengröße möglichst nicht übersteigen.

Ausnahmeregelung

- Sofern ein Kurs mit acht Personen startet, sollten möglichst nur drei Personen mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs des Bundes teilnehmen.
- Sofern ein Start-Kurs „Sprache und Schrift“ mit fünf Teilnehmenden startet, sollte möglichst nur eine Person mit einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs aufgenommen werden.
- Sofern ein Frauenkurs mit vier Frauen startet, sollte möglichst nur eine Frau mit einer Teilnahmeberechtigung für einen allgemeinen Integrationskurs des Bundes teilnehmen.

Erhebung von Entgelt, unabhängig von Kursart und -niveau

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Erhebung von Entgelten.

Da mit dem Deutschkursangebot insbesondere bildungsferne Zielgruppen erreicht werden sollen, kann aber in begründeten Fällen auf Teilnehmerentgelte verzichtet werden. Ist dies der Fall, muss der Träger dies für die betreffenden Kurse jeweils begründen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen;
- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sowie die ihnen angehörenden Einrichtungen;
- andere Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 16 des Weiterbildungsgesetzes (WBG);
- sonstige Träger, die Sprachkurse für Erwachsene anbieten.

Kursleitende

Der Träger eines landesgeförderten Deutschkurses verpflichtet sich, den Kurs nur mit fachlich qualifiziertem Personal durchzuführen, das mindestens die „Qualifikationsvoraussetzungen für Kursleitende“ erfüllt, die im Konzept „Sprachziel: Deutsch“ ausführlich dargestellt sind. Die Bewilligungsbehörde kann bereits bei

Antragstellung stichprobenartig die Vorlage entsprechender Qualifizierungsnachweise einfordern.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, welche in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt wird.

Bei Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, welcher im Falle einer Förderung von der Bewilligungsbehörde als verbindlich erklärt wird. Alle Einnahmen wie Teilnehmerentgelte, eine Förderung nach §15 Abs. 1 Satz 2 Weiterbildungsgesetz (WBG) oder eingeworbene Drittmittel sind zu berücksichtigen. Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan während der Durchführung des Landessprachkurses sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die maximale Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten zuzüglich weiterer Ausgaben für Sachleistungen wie etwa Prüfungsgebühren und Stornierungsgebühren, Beratungsleistungen im Rahmen des Übergangsmanagements und Exkursionen in der nahen Umgebung unter fachkundiger Leitung einer Lehrkraft.

Grundsätzlich sind folgende Kosten förderfähig:

- Sozialversicherungspflichtige Entgelte und Honorare für Lehrpersonal;
- Sozialversicherungspflichtige Entgelte und Honorare für die kursbegleitende Kinderbetreuung und sozialpädagogische Begleitung, wenn ein Nachweis möglich ist;
- Sachkosten:
 - Lehrmaterial, wenn es für die Durchführung des beantragten Kurses erforderlich und ein Nachweis möglich ist
 - Reisekosten des Lehrpersonals auf Honorarbasis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes;
- Overhead-/Verwaltungskosten anteilig.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die bereits begonnen wurden,
- Kosten, die auch ohne das Projekt bereits entstehen.

Personalkosten

Für den Einsatz von Lehrkräften, zur Kinderbetreuung und sozialpädagogischen Begleitung in einem Landessprachkurs kann sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Fachpersonal oder Personal auf Honorarbasis eingesetzt werden.

Wird sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt, können notwendige Ausgaben unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots als zuwendungsfähig anerkannt werden. Berücksichtigt werden das Bruttoentgelt, die Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, zur Berufsgenossenschaft, zur betrieblichen Altersvorsorge sowie zu vermögenswirksamen Leistungen.

Bei nachgewiesener sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einer Lehrkraft, einer Person für die Kinderbetreuung oder für die sozialpädagogische Begleitung (zum Nachweis verwenden Sie bei Antragstellung bitte den anhängenden Vordruck) werden maximal die gleichen Entgelte gefördert, die auch für Honorarkräfte (siehe nachfolgende Tabelle) gelten.

Soweit Honorarkräfte eingesetzt werden, gelten die nachfolgend genannten Honorarsätze pro Unterrichtseinheit (UE):

Personalkosten			Euro / eine UE brutto
Lehrkraft	Deutschkurs	bis zu	35,00 €
	Start-Kurs Sprache und Schrift (Zweitschriftlernende)		40,00 €
Kinderbetreuung	mit Qualifikation ⁵	bis zu	20,00 €
	ohne Qualifikation		12,00 €
Sozialpädagogische Begleitung	mit Qualifikation ⁶	bis zu	23,00 €
	ohne Qualifikation		12,50 €

⁵ Die Qualifikationsvoraussetzungen sind dem Konzept „Sprachziel: Deutsch“ zu entnehmen und zu beachten. Eine stichprobenartige Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.

⁶ s. o.

Overhead-/Verwaltungskosten

Die Overhead-/Verwaltungskostenpauschale beträgt maximal 7% der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Maximal können pauschal die nachfolgend festgesetzten Höchstbeträge, die das Unterrichtsvolumen berücksichtigen, bewilligt werden:

Overhead-/Verwaltungskosten	Euro / UE (Pauschale)
600 UE	1.680 €
500 UE	1.400 €
400 UE	1.120 €
300 UE	840 €
200 UE	560 €
100 UE	280 €

Prüfungskosten

Die Kosten einer kursabschließenden Sprachprüfung ab der Niveaustufe B1, die zum Erwerb eines anerkannten Sprachzertifikats führt, werden wie folgt bezuschusst:

GER-Level		Fördersumme pro Person
B1	pauschal	100 €
B2	pauschal	160 €
C1	pauschal	180 €

In den pauschalisierten Ausgaben pro Teilnehmenden sind die Kosten für die Anmeldung, Gebühren für die schriftliche und mündliche Prüfung, Aufsichtsperson(en) während der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Einsatz lizenziierter Prüfungspersonen, Fahrtkosten Prüfungsperson(en) sowie Verwaltungspersonal enthalten.

Erscheint ein angemeldeter Prüfling unvorhergesehen nicht zur Prüfung, können die vom Träger hierfür aufgewendeten Ausgaben für Anmeldung und Durchführung anerkannt werden. Kann der Prüfling durch ein ärztliches Attest belegen, dass er am Prüfungstermin verhindert war, kann das Meldeentgelt gefördert werden.

Stornierungsgebühren für Kursteilnehmende, die zur Prüfung angemeldet sind: Einmalig pro GER-Level der Stufen B1, B2 und C1 ⁷	pauschal	15 €
--	----------	------

Förderung weiterer Ausgaben

Ausgaben für		Fördersumme
Beratungsleistung im Rahmen des Übergangsmangements	pauschal	75 €
Exkursionen pro Kursteilnehmenden ⁸	pauschal	5 €

Detaillierte Informationen zur Gestaltung des Sprachangebotes entnehmen Sie bitte dem Konzept "Sprachziel: Deutsch".

Evaluation

Damit das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration überprüfen kann, ob die unter Zielsetzung (siehe Seite 2) genannten Ziele durch das Kursangebot tatsächlich erreicht werden, ist für jeden einzelnen Deutschkurs vom Kursträger verpflichtend ein Online-Fragebogen auszufüllen. Wird die Pflicht zur Vorlage des Fragebogens versäumt, hat dies zuwendungsrechtliche Konsequenzen.

Der ausgefüllte Fragenbogen wird durch Absenden im Rahmen eines digitalisierten Verfahrens beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration eingereicht. Das Absenden muss entweder geschehen

- spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder
- zwei Wochen nach Beendigung des Kurses, sofern keine Prüfung abgelegt wurde.

Der Fragebogen beachtet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und wird nach Abschluss der Analyse durch die evaluierende Stelle vernichtet.

⁷ Stornierungsgebühren können anteilig übernommen werden, sofern die Ursache für die Stornierung einer Prüfung nicht im Verschulden des Kursträgers liegt. Der Träger ist verpflichtet, die Ausgaben im Verwendungsnachweis darzulegen.

⁸ Mit der Zuwendung zur Durchführung von einer oder mehreren Exkursionen im Modul Wertediskurs sind alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Exkursion stehen, abgegolten und müssen nicht gesondert nachgewiesen werden.

Verfahren

Der Antrag auf Förderung eines Landeskurses „Sprachziel: Deutsch“ ist möglichst bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einzureichen bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24, Postfach 13 20
54203 Trier.**

Mit jedem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden. Jede nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung des beantragten Kurses bedarf eines schriftlichen Änderungsantrags, der ebenfalls online einzureichen ist und dem ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt ist. Änderungsmitteilungen ohne finanzielle Auswirkungen können der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Geht ein Antrag auf Förderung eines Landessprachkurses erst nach dem 31. Januar ein, kann auch dieser berücksichtigt werden – etwa, wenn in der betroffenen Region bisher keine Sprachkurse bewilligt wurden oder wenn ein unvorhersehbarer zusätzlicher Bedarf entstanden ist.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) prüft als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag und bewilligt die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Frühester Starttermin zur Durchführung der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ ist der 1. März eines jeden Jahres. Die Landeskurse sollten in der Regel bis zum 31.12. des Jahres beendet sein.

Der Träger eines landesgeförderten Kurses teilt nach der Bewilligung des Förderantrages der ADD den Beginn und das Ende der Maßnahme mit. Bei einer Bewilligung des Antrages werden mit Beginn des Kurses in der Regel 50 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Nach Ende des Kurses und nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises sowie Übermittlung des Online-Fragebogens an die evaluierende Stelle (Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration) stellt die ADD, die über das Absenden des Online-Fragebogens per E-Mail informiert wird, die endgültige Zuschusshöhe fest und zahlt den Restbetrag aus. Übersteigt der gezahlte Abschlag den Zuwendungsbetrag, ist der die Bewilligung übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

In-Kraft-Treten

Die Förderkriterien treten am 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Förderkriterien vom 01.01.2024 (Az. 3306) außer Kraft.

Anhang

- Nachweis eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei Antragstellung